



Nr. 58/2023

AN DIE MITGLIEDSVERBÄNDE DER UEFA

z.H.  
des Präsidenten / der Präsidentin  
und des Generalsekretärs / der Generalsekretärin

Ihre Zeichen	Ihre Korrespondenz vom	Unsere Zeichen NKE/ESY	Datum 10. November 2023
--------------	------------------------	---------------------------	----------------------------

### **UEFA-Frauenfußball-Entwicklungsprogramm – Richtlinien**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zum Rundschreiben Nr. 44/2023 möchten wir Sie über die HatTrick-VI-Anreizzahlungen im Rahmen des UEFA-Frauenfußball-Entwicklungsprogramms (FFEP) informieren, die allen 55 Nationalverbänden zur Verfügung stehen.

Eine jährliche Anreizzahlung von *bis zu* EUR 300 000 pro Verband steht von 2024/25 bis 2027/28 (HatTrick VI) für von den Nationalverbänden in Übereinstimmung mit diesen Richtlinien und dem UEFA-HatTrick-VI-Reglement organisierte Aktivitäten und Initiativen zur Verfügung.

Das Frauenfußball-Entwicklungsprogramm ist in drei Initiativen untergliedert:

- UEFA-Entwicklungsfonds für Frauenligen: EUR 150 000
- UEFA-Mindeststandards für Frauennationalteams (Rahmenwerk): EUR 100 000
- UEFA-Reglement zur Klublizenzierung für die UEFA Women's Champions League*: EUR 50 000

Bevor ein Projekt im Rahmen der oben genannten Initiativen genehmigt wird, müssen zunächst folgende Anforderungen erfüllt werden:

- Die Verbände müssen eine ausschließlich für den Frauenfußball zuständige Führungsperson einsetzen, die sich gänzlich mit der Weiterentwicklung und Förderung dieses Sports befasst.
- Sie müssen ferner über eine Frauenfußballstrategie bzw. eine Gesamtstrategie verfügen, in welcher der Frauenfußball als Priorität festgelegt ist.

Einzelheiten zu den jeweiligen Unterprogrammen sind nachstehend aufgeführt.

### **UEFA-Entwicklungsfonds für Frauenligen**

Für Projekte im Zusammenhang mit dem UEFA-Entwicklungsfonds für Frauenligen können die UEFA-Mitgliedsverbände Anreizzahlungen von bis zu EUR 150 000 erhalten.

---

Mit dem Fonds sollen spezifische Kenntnisse und langfristige Strategien unterstützt werden, damit die UEFA-Mitgliedsverbände ihre nationalen Frauenfußballligen auf A-Stufe und Nachwuchsebene weiterentwickeln sowie die in diesem Zusammenhang beteiligten Vereine, Spielerinnen, Trainer/-innen und Unparteiischen fördern.

Die bezuschussten Projekte können sich auf folgende Bereiche beziehen:

1. Strategie und Verwaltung der Liga
2. Sportliche Angelegenheiten
3. Umwelt und Dienstleistungen
4. Marketing und Generierung von Einnahmen
5. Entwicklungs- und Zugangswege

Obwohl jedem Verband theoretisch EUR 150 000 zur Verfügung stehen, hängen die letztendlich ausgezahlten Beträge von der Qualität der Projekte, dem Tätigkeitsumfang und weiteren Entwicklungen ab.

### **UEFA-Mindeststandards für Frauennationalteams**

Wir verweisen auf das Rundschreiben Nr. 52/2023.

### **UEFA-Reglement zur Klublizenzierung für die UEFA Women's Champions League**

Für die Anwendung eines Klublizenzierungsverfahrens zur Regulierung der Frauenwettbewerbe erhält jeder UEFA-Mitgliedsverband eine jährliche Anreizzahlung von maximal EUR 50 000. Damit wird ein Beitrag zur Umsetzung des neuen *UEFA-Reglements zur Klublizenzierung für die UEFA Women's Champions League* (siehe Anlage) geleistet, dessen Ziel es ist, die Standards im Frauenfußball kontinuierlich anzuheben und ein entsprechend professionelles Umfeld zu schaffen.

Die UEFA-Mitgliedsverbände haben Anspruch auf diese jährlichen Anreizzahlungen, wenn sie:

- das UEFA-Klublizenzierungsverfahren, welches die Teilnahme an der UEFA Women's Champions League in Übereinstimmung mit dem *UEFA-Reglement zur Klublizenzierung für die UEFA Women's Champions League* (Ausgabe 2022) regelt, umsetzen;
- ein Klublizenzierungsverfahren zur Regelung der Teilnahme an der nationalen Meisterschaft anwenden.

Diese Anreizzahlungen sind unabhängig von der finanziellen Unterstützung, die alle 55 UEFA-Mitgliedsverbände im Rahmen des UEFA-HatTrick-Programms für die Umsetzung des Klublizenzierungsverfahrens erhalten können.

2024/25 ist die erste Saison des HatTrick-VI-Zyklus; die einschlägigen Änderungen am Reglement treten im Juli 2024 in Kraft. Um Sie bei Ihren Vorbereitungen zu unterstützen, erhalten Sie beiliegend die neuen Richtlinien zum Frauenfußball-Entwicklungsprogramm und zum Entwicklungsfonds für Frauenligen sowie ausführliche Informationen und Fristen. Wir empfehlen Ihnen, sich in den kommenden Wochen mit

---

diesen Dokumenten zu befassen und sich bei Fragen per E-Mail ([womensfootballdevelopment@uefa.ch](mailto:womensfootballdevelopment@uefa.ch)) an uns zu wenden.

Das Antragsformular und alle Instrumente für die Berichterstattung finden sich auf der HatPro-Plattform der UEFA, dem zentralen Managementtool für das HatTrick-Programm. Bitte senden Sie uns das ausgefüllte und vom Generalsekretär bzw. von der Generalsekretärin Ihres Verbands unterzeichnete Antragsformular bis zum 31. Juli 2024 zurück.

Um den Austausch zu diesen neuen Initiativen zu erleichtern, bitten wir Sie, uns bis zum 31. Juli 2024 die E-Mail-Adresse(n) der Person(en) zukommen zu lassen, die für den Entwicklungsfond für Frauenligen bzw. für die Klublizenzierung im Frauenfußball zuständig sind. Diese Informationen können auch an [womensfootballdevelopment@uefa.ch](mailto:womensfootballdevelopment@uefa.ch) übermittelt werden.

Je nach Projekt ist die UEFA in der Lage, Sie in praktischer Hinsicht zu unterstützen, und wird die jeweils zuständige Person in den kommenden Wochen kontaktieren, um den Unterstützungsbedarf im Zusammenhang mit der Erfüllung der neuen Anforderungen zu ermitteln.

Wir freuen uns auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

**U E F A**



Theodore Theodoridis  
Generalsekretär

#### Anlagen

- Richtlinien
  - o Frauenfußball-Entwicklungsprogramm
  - o Entwicklungsfonds für Frauenligen
- UEFA-Reglement zur Klublizenzierung für die UEFA Women's Champions League

#### Kopie (mit Anlagen)

- UEFA-Exekutivkomitee
- UEFA-HatTrick-Kommission
- UEFA-Kommission für Frauenfussball
- Europäische Mitglieder des FIFA-Rats
- FIFA, Zürich